

**Satzung über die Beflaggung der Dienstgebäude und Liegenschaften der Stadt
Bernburg (Saale)
(Beflaggungssatzung)**

Aufgrund der Paragraphen 8 und 15 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechts vom 16. Mai 2024 (GVBl. LSA S. 128, 132), sowie der bestehenden Regelungen des Hoheitszeichengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HzG LSA) vom 27. April 2017 (GVBl. LSA S. 74) hat der Stadtrat der Stadt Bernburg (Saale) in der Sitzung am **30.06.2026** folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle Dienstgebäude, Dienststellen, Schulen, Kindertageseinrichtungen und sonstigen Liegenschaften in der Baulast der Stadt Bernburg (Saale), die über die technischen Voraussetzungen zur Beflaggung (Fahnenmasten, Ausleger etc.) verfügen.
- (2) Sie gilt nicht für private Grundstücke oder Gebäude, die im Eigentum Dritter stehen, auch wenn diese von der Kommune angemietet werden, sofern keine gesonderte Vereinbarung getroffen wird.

§ 2 Grundsatz der Beflaggung

- (1) Die Dienstgebäude und Liegenschaften der Stadt Bernburg (Saale) sind grundsätzlich ganztägig täglich von 0 bis 24 Uhr zu beflaggen. Die Beflaggung dokumentiert die staatliche Identität der Kommune als Teil der Bundesrepublik Deutschland, des Landes Sachsen-Anhalt und der Europäischen Union.
- (2) Abweichend von Absatz 1 kann aus wichtigem Grund (z. B. bauliche Maßnahmen, Sturmschäden, extreme Witterungsbedingungen, Staats- oder Traueranlässe) von einer Beflaggung abgesehen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Hauptverwaltungsbeamte.

§ 3 Art und Rangfolge der Flaggen

- (1) An den Dienstgebäuden werden in Abhängigkeit von der Anzahl der vorhandenen technischen Voraussetzungen folgende Flaggen gesetzt:
die Flagge der Bundesrepublik Deutschland (Schwarz-Rot-Gold), die Flagge des Landes Sachsen-Anhalt (Gelb-Schwarz mit Landeswappen), die Flagge der

Europäischen Union (Europaflagge).

- (2) Die Flaggen befinden sich seit möglich von außen auf ein Gebäude gesehen links. Dort hängen die Europaflagge und rechts davon die Bundesflagge. Die Landesflagge schließt sich rechts daran an.
- (3) Sofern aus technischen Gründen nicht alle drei Flaggen gleichzeitig gehisst werden können, gilt folgende Rangfolge:
Flagge der Bundesrepublik Deutschland, Flagge des Landes Sachsen-Anhalt, Flagge der Europäischen Union. Durch Erlass angeordnete Beflaggungen gelten entsprechend.
- (4) Die Flagge der Stadt Bernburg (Saale) (Kommunalflagge) kann zusätzlich zu den in Absatz 1 genannten Flaggen gesetzt werden. Sie ersetzt nicht eine der vorgenannten Flaggen.

§ 4 Technische Durchführung

- (1) Die Flaggen sind in einwandfreiem Zustand zu halten. Ausgeblichene, verschmutzte oder beschädigte Flaggen sind unverzüglich auszutauschen.
- (2) Die Flaggenführung obliegt den jeweiligen Nutzern der Liegenschaften im Rahmen der Dienstpflichten. Die zentrale Koordination obliegt dem Hauptamt.

§ 5 Besondere Beflaggungstage

- (1) Anlässlich von besonderen Ereignissen (z. B. Bürgerfeste, Verleihung der Ehrenbürgerwürde, Jubiläen, etc.) kann durch Beschluss des Hauptausschusses eine zusätzliche Beflaggung angeordnet werden.

§ 6 Trauerbeflaggung

- (1) Die Trauerbeflaggung (halbmast) wird vom Bundespräsidenten, der Landesregierung oder vom Hauptverwaltungsbeamten angeordnet. Die jeweils gültigen Erlasse finden entsprechend Anwendung.
- (2) Bei der Trauerbeflaggung ist die Flagge bis auf etwa zwei Drittel der Masthöhe herabzulassen oder mit einem schwarzen Trauerflor zu versehen, wenn eine Halbmaststellung technisch nicht möglich ist.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.